☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 148/2022
Bearbeiter.: Martin Kittel

Sitzung am 16.12.2022
Aktenzeichen: 621.41

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.12.2022	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Bebauungsplan „Jugendraum in Meßstetten“ - Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Jugendraum“ auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB. Die vorläufige Gebietsarrondierung ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an: **Amt 40**

Sachverhalt

Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis hat das Stadtbauamt Meßstetten aufgefordert, ein Bebauungsplanverfahren für den Bereich um den bislang nur geduldeten Jugendraum in der Skistraße 40, Flst. 522, Meßstetten einzuleiten. Der Jugendraum wurde bislang für einen Zeitraum von einem Jahr zu Testzwecken vom Landratsamt geduldet. Nun soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Genehmigungsfähigkeit des Jugendraums geschaffen werden.

Der Planbereich umfasst eine Fläche von 0,20 ha und ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

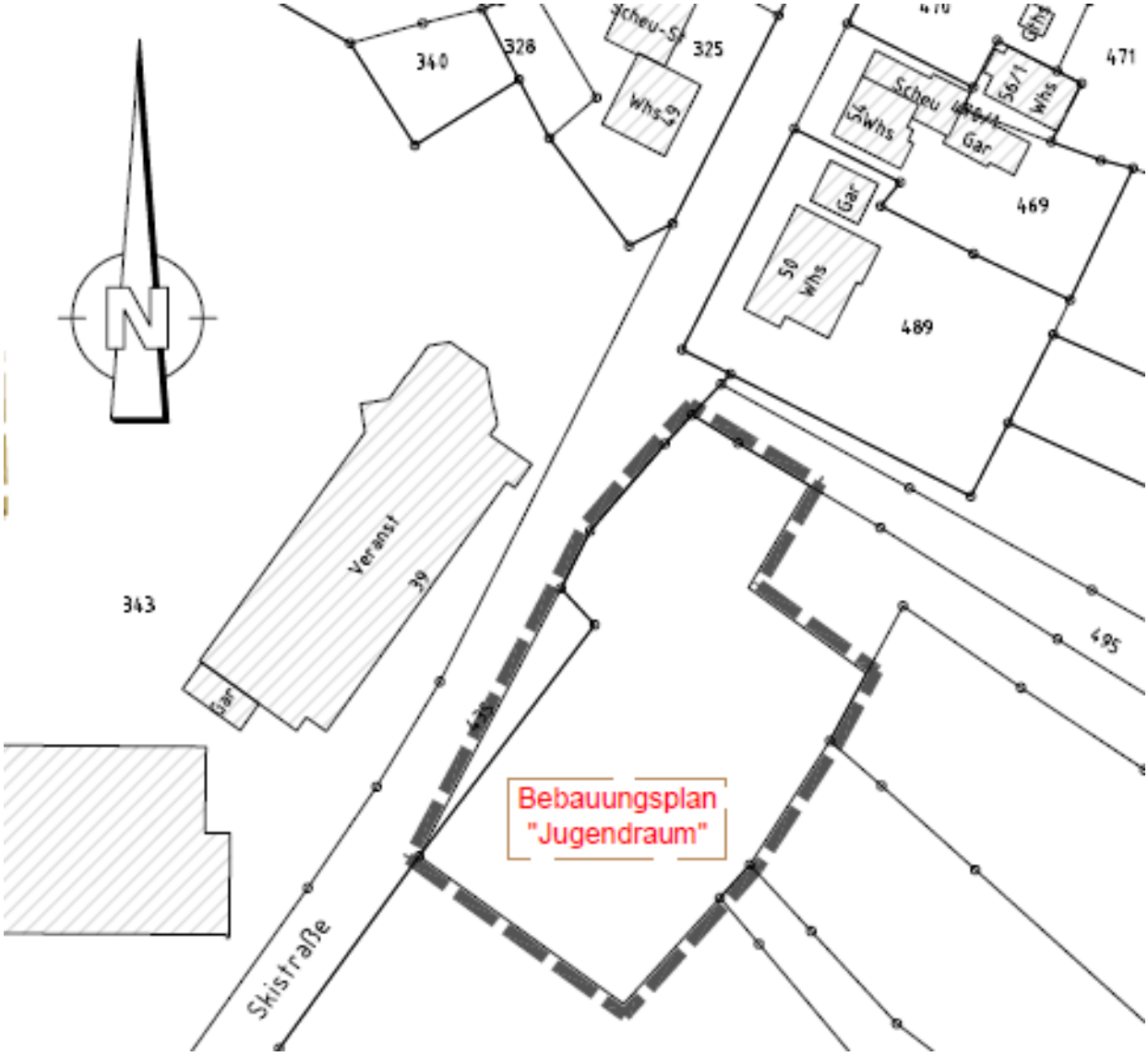

Der Planbereich wird in etwa abgegrenzt:

- im Norden und Westen durch die Skistraße
- im Süden durch den Skilift
- im Osten durch Grünfläche

Die Arrondierung des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 522.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur Gebietsentwicklung als „Urbanes Gebiet“ geschaffen werden. Die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches liegende Bebauung und gegebenen Rahmenbedingungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Wegen den insgesamt gegebenen Sensibilitäten wird vorgeschlagen, das Verfahren nach § 13a mit einer vorgeschalteten, freiwilligen Anhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB anzugehen. Damit können evtl. vorgetragene Anregungen von Bürgern und Träger öffentlicher Belange vorab eingeholt und im zukünftigen Planentwurf bzw. der Entwurfsoffenlage berücksichtigt werden.

Anlage
1 Lageplan mit Vorschlag zum Geltungsbereich vom 16.11.2022